

# RS Vwgh 2008/2/20 2006/15/0351

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.2008

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §19;

BewG 1955 §3;

BewG 1955 §59;

ErbStG §19 Abs2;

## Rechtssatz

Für Zwecke der Erbschaftssteuer ist ein Anteil an einer Mitunternehmerschaft als Bruchteil des Betriebsvermögens aufzufassen. Zur Wertermittlung ist dabei nicht der Einheitswert des Unternehmens maßgebend. Die Höhe des Betriebsvermögens ergibt sich vielmehr aus der Summe der einzelnen mit dem Teilwert bewerteten beweglichen Wirtschaftsgüter zuzüglich der gemäß § 19 Abs 2 ErbStG in Relation zum Einheitswert bewerteten Betriebsgrundstücke abzüglich der mit dem Teilwert bewerteten Verbindlichkeiten (vgl das hg Erkenntnis vom 25. Mai 2000, 2000/16/0066).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150351.X01

## Im RIS seit

19.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

12.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)